Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 124. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 14. März 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (13. März).

Eröffnung 10 Uhr. Am Ministertische der Minister v. Mühler und mehrere Regierungs-Commissare.

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung mit sofortigem Eintritt in die Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Petitionen der Dissidenten. Ein vom Abg. Dr. Lette eingebrachter Gesetz-Entwurf wird verlesen, aber nicht genügend unterstützt, folglich nicht der Discussion ausgesetzt.

Cultus-Minister v. Mühler: Das Verhalten, welches die kgl. Staats-Regierung den sog. freien Gemeinden gegenüber zu beobachten hat, ist durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt. Nach der Verfassungs-Urkunde (Art. 12) ist allen Staatsbürgern die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Diese Freiheit genießen auch die Anhänger der eben genannten Gemeinden. Der Commissions-Bericht erkennt an, daß eine Bedrückung derselben durch rechtswidrige Maßnahmen nicht stattfindet, und es nicht die Absicht der Staatsregierung, sie in der durch das Gesetz ihnen gewährleisteten Freiheit zu beeinträchtigen. Wenn dagegen die gegenwärtigen Petitionen darauf ausgehen, die bestehenden Gesetze zu Gunsten der Anhänger der freien Gemeinden abzuändern und ihnen neue Vorrechte und Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, so muß die kgl. Staatsregierung hierzu ihre Mitwirkung versagen. Die Staatsregierung kann es nicht als ihren Beruf ansehen, ein von den Grundlagen göttlicher Offenbarung losgelöstes Dissidententhum zu pflegen und zu befestigen. Sie vermag darin nur eine Verirrung zu erblicken (Oh, oh! links.), welche sie ihrem natürlichen Verlaufe überlassen muß. Allein in dem Glauben an den lebendigen persönlichen Gott, wie er in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments geoffenbaret ist und in dem Gehorsam gegen seine Gebote, erkennt sie die sichere Bürgschaft auch für die zeitliche Wohlfahrt der Nation. Indem sie sich zu diesem Glauben bekennt, wird sie in ihm Maß und Richtschnur auch für die ihr hier angesonnene legislatorische Thätigkeit finden. (Bravo rechts.)

Abg. Schultz-Borken (für sein Amendement): M. H.! Der Abgeordnete für den Landkreis Elberfeld (Jung) ist zu dem unrichtigen Urtheile, daß der erste Theil meines Amendements allzu kühn sei, nur dadurch gelangt, daß er dabei den zweiten Theil vollständig ignorirt hat, oder vielmehr, weil er diesen Nachsatz für bedeutungslos und unnütz erklärte, da die Regierung längst die freien Gemeinden als religiöse Gesellschaften anerkannt habe. M. H.! Im Jahre 1859 hat der damalige Kultusminister v. Bethmann-Hollweg allerdings den freien Gemeinden im Ganzen recht wohlwollende Gesinnungen zu erkennen gegeben, aber doch auch die vielen Bedenken nicht verschwiegen, die ihm aufstoßen mußten. Er hat ausdrücklich hervorgehoben, daß sie sich consolidiren und dem Geiste der göttlichen Kraft und Wahrheit im Christenthum näher treten müßten; dann erst werde der Zeitpunkt gekommen sein, vielleicht die Ertheilung von Corporationsrechten in Erwägung zu ziehen; früher aber nicht, denn bei vielen dieser Gemeinden sei selbst das Bekenntniß des lebendigen persönlichen Gottes sehr in Zweifel zu ziehen. In diesem Urtheil, m. H., scheint mir keine Anerkennung zu liegen. Was die frühere Regierung anbetrifft, und wie die gegenwärtige darüber denkt, haben Sie eben aus der Rede des Herrn Cultusministers entnehmen können, und wenn Sie sich der Ausführungen erinnern, die der Commissarius des Justizministers in der Commission entwickelte, so werden Sie noch weniger dafür halten können, daß die freien Gemeinden als religiöse Geselischaften bereits anerkannt sind.

M. H.! Der Abgeordnete für Rastenburg (Dr. Techow) hat mich unverständlich gefunden, aber das Wort Religion findet sich in der Verfassung und in den übrigen Gesetzbüchern und es ist füglich nicht anzunehmen, daß damit nicht ein bestimmter Sinn verbunden sein sollte. Die Bedenken, sich darüber auszusprechen, sind nur daraus erklärlich, daß man die beiden Begriffe: Religionsgefühl und Religionsbegriff, die doch gar nicht so schwer zu scheiden sind, sich nicht ganz deutlich gemacht hat. Wie die Theologie die Lehre vom Dasein und Wesen Gottes ist, so ist Religion das Gefühl der Verehrung Gottes. Allerdings können die Religionen verschieden sein; Moses dachte sich die Verehrung Gottes anders als Christus; wo diese Verehrung aber gar nicht geübt wird, da giebt es auch keine Religion. M. H.! das finden wir auch in den preußischen Gesetzbüchern. Das allgemeine Landrecht hat Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam den Gesetzen und Treue gegen den Staat geboten; darin liegt sowohl eine Anerkennung, als eine Verehrung Gottes. Und wie sich die freien Gemeinden zu diesen Geboten stellen, das hat in der vorigen Sitzung der Abg. für Neustettin in so klarer und sachgemäßer Darstellung nachgewiesen, daß es mir völlig unbegreiflich ist, wie der Abg. für Rastenburg sich dagegen ereifern kann, noch dazu mit so abgenutzten Waffen, wie die Hinweisung auf Inquisition, Ketzergerichte u. s. w. Ich will keineswegs das Recht der religiösen Ueberzeugung und der Religionsfreiheit antasten, aber m. H., nur die individuelle Freiheit ist durch das Gesetz gewährleistet, und wenn eine Anzahl Individuen auf Grund dessen, daß sie sich eine Religionsgesellschaft nennen, gesetzliche Recht verlangen, so haben sie erst nachzuweisen, daß sie eine Religionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes sind.

Auch das hat der Abg. für Neustettin mit unwiderleglicher Klarheit bewiesen. Wenn die freien Gemeinden als religiöse Gesellschaften anerkannt werden sollen, so müssen alle drei Factoren der Gesetzgebung darin übereinstimmen, daß sie Ansprüche auf gesetzliche Rechte haben. Die Commission hat sich darüber nicht ganz deutlich ausgesprochen, doch scheint sie den Fall bejahen zu wollen. Ich nicht, m. H.! Ich bin gern geneigt, sie als Humanitätsgesellschaften, oder als Sittlichkeitsgesellschaften anzuerkennen, ich will auch jeden Einzelnen nach seinem persönlichen Werthe hochschätzen, aber ich vermag nicht, den freien Gemeinden den Charakter von Religionsgesellschaften beizulegen. In ihren Statuten kommt in Wahrheit das Wort Gottesfurcht nicht vor, eben so wenig: Gott; selbst das Wort Religion ist vermieden, und ich, m. H.! kann mich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß, so gut im Staatsgesetz das Wort Staat vorkommt, ebenso gut in einem Religionsgesetz die Worte Gott und Religion vorkommen müssen. Aber noch mehr, auch die Uebernahme der Verpflichtung des Gehorsams den Gesetzen und der Treue gegen den Staat finde ich nicht in diesen Statuten. Vor allen Dingen müssen wir also zuerst feststellen, ob die freien Gemeinden wirklich Religionsgesellschaften sind; sind sie es, dann können wir ihnen natürlich nicht die gesetzlichen Rechte vorenthalten; wollen wir aber, ehe die Vorfrage entschieden ist, ihnen dieselben zugestehen, so tragen wir dazu bei, den Religionsbegriff überhaupt zu verwerfen und das Wesen der Religion zu schädigen.

M. H. Alle Vorredner haben gleiche Gerechtigkeit gegen alle Staatsbürger gefordert, und ich bin damit vollkommen einverstanden: justitia est fundamentum regnorum. Machen wir diesen Satz zur Grundlage für unsere Beschlüsse, ich wünsche es von Herzen. Aber nicht minder wahr und beherzigenswerth ist ein anderer Spruch: religio est fundamentum justitiae, und das ist kein neuer Gedanke; wir begegnen ihm bei den weisen Männern aller Völker und Religionen, bei den Weisen der Juden, wie des Griechen- und des Römerthums. Schaffen Sie die Religion aus der Welt und Sie werden die Gerechtigkeit aus der Welt schaffen. Durch eine Verdunkelung des Begriffes Religion werden sie nichts Gutes erzielen; das Landrecht und die Gesetzbücher wollen es nicht, eben so wenig die Verfassung; ich bitte Sie, m. H., thun Sie es auch nicht.

Abg. Wachler (für den Commissions-Antrag): Nach dem, was wir heute aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben, könnten wir auf eine weitere Debatte verzichten; ich glaube aber, daß wir trotzdem die Pflicht haben, unsere Meinung auszusprechen. Zunächst muß ich mich mit dem Hrn. Reichensperger über seine Auffassung von Petitionsrecht und legislatorischer Iniative abfinden. Hr. Reichensperger zeiht die Petenten des Uebergriffes über die Rechte, die ihnen Art. 32 und 64 der Verfassung einräumen. Er macht dem Vorsitzenden der Commission, als bekannten Staatsrechtslehrer, den Vorwurf, daß er die Debatte nicht von vornherein abgeschnitten habe. Nun, m. H., ich habe als Commissions-Mitglied den Herrn Vorsitzenden eine Zeit lang vertreten und beziehe daher den an seine Adresse gerichteten Vorwurf auch auf mich. Die Petenten haben durchaus materiell wie formell sich in den Schranken der ihnen zustehenden Rechte bewegt; zu petitioniren sind sie berechtigt und der Initiative des Hauses können sie doch unmöglich dadurch vorgegriffen haben, daß sie ihren Wünschen durch den beigefügten Gesetz-Entwurf eine präcisere Form gegeben. — Zur Sache selbst läßt es sich vertheidigen, wenn der Bildung neuer Religions-Gesellschaften Hindernisse entgegen gesetzt werden, allein es ist nicht zu rechtfertigen, daß man die Bildung geradeswegs verhindern will. Man bleibe doch nur bei den Bestimmungen des Landrechts stehen, welche durch die Verfassung garantirt worden sind. Nach diesen steht der Bildung neuer Religions-Gesellschaften und der Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben gar nichts entgegen. Der Rechtsbestand und die Befugniß selbstständiger innerer Verwaltung wird ja auch von der Regierung nicht angetastet und da die Petenten in der Hauptsache nur die Ertheilung von Corporationsrechten wünschen, so lag für die Commission wie für das Plenum eine gegründete Veranlassung vor, darüber in Berathung zu treten. M. H., halten wir uns an die Grundsätze Friedrich Wilhelm's IV. Dieser absolute König proclamirte unter dem 30. März 1847 den Satz, daß, wenn die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, an der Hand der Erfahrung dieselben erweitert werden sollten.

Der heutige Standpunkt des Herrn Cultusministers wird vollständig durch das widerlegt, was er selbst an derselben Stelle am 26. August 1862 gesagt hat. Damals meinte er, die Zeit zur Emanation eines Dissidenten-Gesetzes sei noch nicht gekommen, man müsse erst noch weitere Erfahrungen machen; vom lebendigen Gott und vom Irrthum, wovon wir heute hören, war damals als Grund für die Unmöglichkeit eines Gesetzes nicht die Rede. (Redner verliest die betr. Ausführungen des Cultusmin.) Diese Erklärung hat auch die Veranlassung zu dem Bescheide an die Dissidenten seitens des Herrn Ministers gegeben; jetzt erhalten wir einen anderen Bescheid, jetzt sagt man uns, das Gesetz für die Dissidenten wird nicht ertheilt, weil ihr Bekenntniß abweicht von der Auffassung der Regierung über den Begriff der Religion. Darauf konnte es aber der Commission nicht ankommen, sie hatte nur die Befugniß, die Rechtsseite der Frage aufzufassen; das hat sie gethan und das hat auch das Haus zu thun. — Das Amendement Wagener will die Dissidenten-Angelegenheit nur auf die lange Bank schieben und die Petitionen zur Erwägung der Regierung überweisen; das würde nach dem, was wir heute von dem Herrn Cultusminister gehört haben, völlig erfolglos sein. — Das Amendement Schultz (Borken) behandelt lediglich den Begriff der Religion, es will dies Haus in ein Concil umwandeln zur Entscheidung über Glauben und Bekenntniß. M. H., wir haben es nur mit der Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse zu thun, die religiösen Fragen muß ich wenigstens denen überlassen, die sich mehr mit dergleichen befaßt haben, ihnen gegenüber wird der Herr Referent wohl für die richtige Antwort sorgen. M. H., wir müssen hier, soweit es an uns ist, endlich Recht schaffen, wenn es uns dabei auch nicht erlassen bleibt, einen Theil des kirchlichen Streites mit durchzumachen, der nicht vor unser Forum gehört. Wer so wie ich davon durchdrungen ist, daß in dieser Frage etwas geschehen muß, der wird mir zustimmen: das ewige Recht der Fortbildung des Volkes darf nicht dem Buchstabenrechte unterliegen.

Abg. Kleinsorge beantragt nach einer unverständlichen Rede folgende motivirte Tagesordnung: Das Haus wolle beschließen: „Das Haus der Abgeordneten in der Erwartung, daß die Vorschrift des Artikelt 12 der Verfassung von der königlichen Staatsregierung überall und vollständig da zur Geltung gebracht werde, wo sie Anwendung finden könne, insbesondere auch auf die in den einzelnen Theilen der Monarchie sich bildenden Religions-Gemeinden, sofern jede einzelne dieser Gemeinden sich fest constituirt und ihre Statuten beschlossen hat, in welchen nichts dem allgemeinen christlichen Fundament und den Landesgesetzen Zuwiderlaufendes enthalten ist, und in welchen zugleich die allgemeinen christlichen Grundlagen gesichert und bestimmt zu erkennen sind, in der Erwägung, daß die vorliegenden Petitionen der freien Gemeinden diesen nothwendigen Bedingungen ihrer staatlichen Anerkennung nicht entsprechen, geht das Haus über sämmtliche Petitionen und sämmtliche Anträge zur Tagesordnung über.“

Ferner ist von dem Grafen v. Schwerin folgender Antrag eingebracht: „Das Haus wolle beschließen: Die Petitionen der Dissidenten der Regierung zu überweisen, mit der Aufforderung: 1) das in der Verfassung § 19 verheißene Gesetz über die Civilehe dem Hause in der nächsten Session vorzulegen; 2) in Betreff der beantragten Corporationsrechte bei jeder einzelnen Petition zu prüfen, ob die Bedingungen der Dauer und Gemeinnützigkeit vorhanden sind, und demgemäß dem Hause darüber Vorlage zu machen.“

Abg. Gneist: Die Petitions-Commission war durchaus befugt, die Petitionen der Dissidenten zu berathen, wenn sie auch die Gestalt eines Gesetz-Entwurfes angenommen haben; denn für die Form einer Petition kennt unsere Geschäfts-Ordnung keine Einschränkung. Die sachliche Behandlung war der Commission durch die Verfassung vorgeschrieben. Das Dogma der Dissidenten-Gemeinden, ihre religiöse Substanz zu prüfen, wie hier verlangt worden ist, wem in der Welt steht das zu? Der Commission gewiß nicht. Oder soll eine kirchliche Behörde diese Prüfung vornehmen? Das hieße eine kirchliche Partei zum Richter über die andere einsetzen. Oder eine weltliche Behörde, etwa der jedesmalige Minister des Innern? Eine solche weltliche Behörde müßte doch absonderlich zusammengesetzt und ihr doch jedenfalls mindestens ein Mitglied der freien Gemeinde beigegeben sein. Die Verfassung, m. H., verlangt auch nicht die dogmatische, sie kann nur die rechtliche Prüfung der Bedingungen verlangen, unter denen freie Gemeinden vom Staate anerkannt werden können; keine Majorität eines der Häuser oder beider Häuser des Landtags kann über christliche Glaubenslehren als Normativ-Bedingungen für die Existenz der Gemeinden abstimmen. Die Commission ist dieser Auffassung gefolgt, sie hat einen Theil der Petitionen der Regierung zur Abhilfe überwiesen, einen anderen abgelehnt und das Mehr oder Weniger den Berathungen und Abstimmungen des Hauses anheimgegeben. Wie die Sache der Dissidenten seit zehn Jahren liegt, kann ihr nur helfen durch Beseitigung einzelner bestimmter Beschwerden, vielleicht wirksamer, als durch principielle Resolutionen, die unfruchtbar bleiben.

Graf Wartensleben (für den Antrag Wagener's.): Ich muß zuvörderst bitten, mich künftig nicht mehr „conservativ“ zu nennen. M. H.! Nachdem der Hr. Abg. Graf Schwerin hier die Erfindung gemacht hat, daß er und seine Freunde die „wahrhaft Conservativen“ sind, muß ich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, meinen Namen ändern (Heiterkeit). Ich will unverworren bleiben mit seiner Auffassung von der Verfassung, mit seiner Auffassung von der Behandlung der Fragen in diesem Hause, die ihm gestattet, weil er in einem Theile dagegen ist, und in dem anderen Theile dafür zu stimmen. Auch darum, weil er der Meinung ist, daß er alle Sachen mit Gewissenhaftigkeit prüft, und immer nur das Gewissenhafteste wählt und uns dadurch zurücksetzt, als ob wir nicht auch gewissenhaft prüften. Wir meinen sogar, daß er zuweilen etwas anderes als das Bessere wählt und thut. Wir wollen unverworren bleiben von den Ansichten dieser Partei, die sich am Deutschthum betheiligt hat. Und ich kann für meine Person sagen, seit dem Jahre 1848 sind wir, namentlich wir Gutsbesitzer so heruntergesetzt, daß wir nur noch Wasser trinken können (große Heiterkeit!). Ja, es fehlt uns sogar die Fähigkeit, ein Glas Wein zu trinken (wiederholte große Heiterkeit!). M. H.! Ich will unverworren bleiben von dem Strom der Neuerungen. Ich will unverworren sein von der Masse von Anträgen, welche besonders das Land betreffen und welche man mit dem Collectiv-Namen der „Lette'schen Anträge“, benennen kann.

M. H., ich bin ein einfacher Landmann und bei mir gilt „Lette“ für einen unfruchtbaren Boden, auf welchem nur Unkräuter wachsen. (Langanhaltende Heiterkeit. Der Präsident unterbricht den Redner.) Ich muß daher bitten, mich künftighin „feudal“ zu nennen! Ich weiß nicht, wie meine Collegen darüber denken, aber ich werde, ohne ein Feudum oder Lehn vom Könige zu haben, immer feudal bleiben und die Rechte meines Königs in dem Verfassungsstreite Schritt für Schritt bis in die Bresche vertheidigen. — M. H., es hat dem Hrn. Abg. Virchow gefallen, uns als Wilde von den Südsee-Inseln zu bezeichnen. So weit meine Erinnerungen gehen, sind nach Kampe's Reisebeschreibung dort Volksstämme, welche ihre Feinde fressen. Ich muß bitten, daß sie mich bei einem solchen Stamme naturalisiren. Es würde meinen Wünschen ganz entsprechen. Und ich verspreche dem Hrn. Abg. Virchow, den ich leider nicht auf seinem Platze sehe, daß ich im vorkommenden Falle nach der Lehre des Hrn. Frhrn. v. Knigge, welcher sagt, daß es zur Stärkung des Verstandes des Menschen besonders gut sei, die feinsten und edelsten Theile, z. B. das Gehirn, zu verzehren, ich mich an das pathologische Gehirn des Hrn. Abg. Virchow halten werde. (Anhaltende Heiterkeit.) Das übrige, wahrscheinlich etwas magere Cottelet werde ich den Vögeln der Südsee überlassen, vielleicht kommt es dann als Guano ins Land und nützt noch. Ich werde nun zur Sache übergehen. (Heiterkeit.) In meiner religiösen Stellung bin ich Alt-Lutheraner und kann als solcher bezugen, welches der Druck ist, den eine Regierung im Stande ist, auszuüben.

Ich bin daher von diesem Standpunkte aus, wo ich vielleicht nur noch die Hoffnung habe, nach dem Belieben des Geistlichen an der Kirchhofsmauer verscharrt zu werden, nach der Verordnung des hohen Ministeriums — nicht des jetzigen — an diese Frage herangetreten, mit der parteiischen Voreingenommenheit, den Petenten zu einem Recht zu verhelfen, aber weder meine juristische, noch meine religiöse Ueberzeugung haben mich zu etwas Anderem gebracht, als mich für den Antrag des Herrn Wagener zu entscheiden, den Sie wirklich als einen gutgemeinten annehmen können. Ich stimme dagegen nicht mit dem überein, was Herr Prof. Gneist gesagt hat, daß es sich hier nicht um eine Prüfung der Religion handele. Das Landrecht definirt nicht, was Religion ist, sondern giebt nur die Requisite einer Religion an, die staatliche Geltung hat. Was das Landrecht enthält, kann ich keine Religion nennen, denn es ist das Geringste, was in einem geordneten Staate von einem weltlichen Menschen an Sittenlehre verlangt werden kann. Ich muß mich also dagegen erklären, daß diese Gemeinden als Religions-Gesellschaften anerkannt werden. Der Herr Redner geht nunmehr auf die Ansichten seiner Gegner ein und erklärt die freien Gemeinden, die kein festes Fundament haben, eher für gemeinschädlich als für gemeinnützig. Dann fährt er fort: M. H., Jahrzehnte sind in einem Volksleben gar nichts, aber die Bestimmungen, die Sie hier treffen, sollen Jahrhunderte für das Volksleben dauern. Es kommt hier auf eine Spanne Zeit nicht an, schließen Sie sich daher dem Antrage des Abg. Wagener an, der auf lange Zeit hinausschiebender Natur ist, denn in dieser Sache heißt es: Eile mit Weile!

Der ganze Kniff, wenn ich mich so ausdrücken darf, nehmen Sie es aber nicht übel — den die Commission gemacht hat, ist der, daß sie eben die Frage wegen der Religionsgesellschaften gänzlich übergangen hat, und auf das Corporationsrecht übergegangen ist, durch welches Sie für diese Gemeinden Vortheile zu erlangen suchen, die sie in keinem anderen Staate haben. Wenn endlich dem Herrn Minister der Vorwurf gemacht worden ist, daß er jetzt etwas Anderes sage als früherhin, so muß ich ihn, da er abwesend ist, dagegen in Schutz nehmen (Stimme: Oho!) In der alten verlesenen Stelle weist der Herr Minister darauf hin, daß er die Erfahrung erst machen wolle. Gegenwärtig hat er die Erfahrung gemacht, die ihn zu seiner Erklärung hingeführt hat. Nun, m. H., kommt das von dem Herrn Minister? Nein, das kommt aus dem Schooße der freien Gemeinden selbst. Sind diese denn einig? Ist denn nicht der Herr Ronge vor einiger Zeit in Breslau gewesen, und hat er nicht da erklärt, das sei keine Religion, das sei nichts weiter als politische demokratische Sudelei, und hat den Pastor wegen seiner Politik und seiner politischen Ansicht weggejagt? Nun, m. H., da sehen Sie doch, daß der Herr Minister Recht hat. Ich bitte also, m. H., nehmen Sie den Wagenerschen Antrag an. (Stimmen links: Bravo! Heiterkeit.)

Abg. Gringmuth: Wenn die Regierung die Petenten auf den Aussterbe-Etat zu setzen beabsichtigt, so habe ich nichts dagegen, denn ich hege keine Sympathie für dieselben; aber ich bin mit den Mitteln nicht einverstanden, welche die Regierung anwendet. Der Cultus-Minister hat die Stellung der Dissidenten eine Verirrung genannt; leider kann ich in den meisteen Fällen dieser Anschauung nicht widersprechen, denn viele dieser Gemeinden stehen auf der reinen Negative. Aber ich bin der Meinung, daß man ihnen dennoch die Rechte gebe, die ihnen gebühren, dann werden diejenigen, die allen Glauben negiren, sich in nichts auflösen. M. H., wir wollen nicht alle Gemeinden mit gleichem Maße messen; viele Menschen sehen sich aus der Kirche herausgedrängt, sie haben das Bedürfniß, sich einer anderen religiösen Gemeinschaft anzuschließen. Es ist gesagt worden, die Kirche müsse sich ein Anrecht auf die religiöse Erziehung der Kinder bewahren, aber eines Lehrers Wirken wird sehr erschwert, wenn demselben im elterlichen Hause entgegen gearbeitet wird. Aufgezwungener Religionsunterricht erzeugt Heuchelei und entsittlicht das Herz des Kindes. Gervinus schreibt, unter dem Metternichschen System seien durch den religiösen Druck besonders auf die Gymnasien mehr Skeptiker ausgebildet, als durch Voltaire und dessen Schule in Frankreich. Ich bin aus Schlesien, wo nach dem 30jährigen Kriege ein großer Theil der evangelischen Lehrer vertrieben worden war. Dort ließen sich viele Gemeinden die aufgedrungenen Lehrer und Geistlichen gefallen, die Leute gingen selbst in die Kirche, aber in den Familien wurde der evangelische Glaube im Geheimen fortgepflanzt, und als Friedrich der Große kam, erklärten sie, wir sind nicht katholisch, wir haben nur auf eine tolerante Regierung gewartet, die uns die Ausübung unseres Glaubens gestattet. Sittlich hebt es niemals, wenn dem Volke eine Religion aufgedrängt wird.

Es ist gesagt worden, die Majorität werde sich vielleicht auch für die Anerkennung der Mormonen aussprechen. Das muß ich zurückweisen, denn diese entbehren der sittlichen Grundlage, des Erfordernisses einer Religionsgesellschaft. Ueber die Behauptung, auch die Mormonen trügen eine gewisse Religiosität in sich, muß ich meine Verwunderung aussprechen. Ich behandle die Sache nicht dogmatisch, sondern als eine Rechtsfrage. Man solle den Leuten die staatsbürgerlichen Rechte gewähren, die die Verfassung ihnen giebt, darum schließe ich mich dem Commissions-Antrage an. Läge ein Gesetz vor, so würde ich Ausstellungen zu machen haben, aber ich sehe nur einen Antrag an die Regierung, dem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen.

Abg. Dr. Bernhardi (für die C.-A.) erörtert die Bestimmung des § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 (über den Austritt aus der Kirche). Das Ausscheiden aus einer Confession sei keine Kleinigkeit; es sei schwer, aus dem angebornen Glauben zu scheiden und sich einem andern zuzuwenden, und dies möge das Motiv sein, aus welchem jene unter gewissen Umständen bedauerliche Bestimmung über den Sühneversuch hervorgegangen. Der Redner erläutert dies durch ein Beispiel, wo Krankheit einestheils dissidentischer Brautleute eine schleunige Trauung erforderlich machte. In der Kirche sei eine solche schleunige Trauung möglich, der § 17 dagegen hindere dieselbe.

Abg. Schulze (Berlin. (Für den Commissions-Antrag.) Meine Herren! Die Debatte hat hinlänglich klar gemacht, von welchem Standpunkte aus die Gegner der Commissions-Anträge die Petition der freien Gemeinden bekämpfen; sie stellen dem Wunsch dieser Gemeinden auf Verleihung der äußeren Rechte das theologische Interesse entgegen, sie machen diese Rechte abhängig vom Begriff des christlichen Glaubens, und wenn darauf hingewiesen worden, was den freien Gemeinden bereits gestattet wird, so scheint mir, daß den heutigen Erklärungen des Herrn Cultusministers zufolge, zwischen dem, was die Regierung ihnen gewähren will und dem, was sie selbst erstreben, ein weiter Unterschied besteht. Meine Herren! Der Herr Minister will diesen Gemeinden die Corporationsrechte um deshalb verweigern, weil sie das nicht haben, was er Christenthum nennt. Verhält sich die Sache so, dann sollte doch aber daraus folgen, daß sie bloß das Recht nicht haben, christliche Gemeinden zu sein, wohl aber das, als religiöse Gemeinden zu gelten. Denn es giebt ja religiöse Gemeinden aller Confessionen, und der Herr Minister sollte sich folgerichtig darauf beschränken, zu sagen: Diese Gemeinden nennen sich christliche, aber sie sind es nicht. Besonders mißlich ist es bei dem Standpunkte des Herrn Ministers, daß er sich nicht einmal auf eine gewisse Einheit im christlichen Dogma berufen kann; die christlichen Confessionen sind mit einander selbst im Streit, und ich erinnere nur daran, daß vom Standpunkte der alten Kirche, von dem katholischen Dogma aus auch die Protestanten nur Dissidenten sind.

Die freien Gemeinden werden deshalb als nicht christliche bezeichnet, weil sie an den Glauben den Maßstab der Vernunft legen und darnach ihre religiösen Ueberzeugungen abmessen. Nun, m. H., ist es denn überhaupt denkbar, daß man irgend einen Standpunkt ohne die Vernunft einnehmen kann, müssen nicht selbst diejenigen, die sie aus religiösen Dingen ausschließen wollen, sie in Anwendung bringen, um zu diesem Ausschließen zu gelangen? Die Vernunft ist das Organ, dessen man auch in Glaubenssachen nicht entbehren kann, um zu einem Urtheil über das Gute und Rechte zu kommen. — Der Abg. Schultz-Borken erkennt die Humanitäts- und Sittlichkeits-Bestrebungen der freien Gemeinden an, aber er verwarnt uns, weil ihre Dogmenlosigkeit zu Tage liegt. Wer auf die Lehren der Geschichte achtet, der wird wissen, daß es nicht gerade die starre Dogmatik ist, welche Humanität und Sittlichkeit, Treue, Glauben und Gerechtigkeit in der Welt gefördert hat, und wenn, wie er sagt, Inquisition und Ketzergerichte heut zu Tage leere und abgenutzte Schrecken sind, so verdanken wir diesen Fortschritt doch sicher nicht dogmatischen Bestrebungen. Aber die sogenannte Dogmenlosigkeit der freien Gemeinden ist auch nicht eine absolute; sie halten sich nicht blos in der Negative und erstreben dahin etwas sehr Positives, daß sie die religiöse Ausbildung

nicht trennen wollen von dem allgemeinen Fortschritt der Kultur. Sie wollen die Religion nicht herausreißen aus der geistigen Bewegung der Zeit, wollen sie nicht als ein Besonderes hinstellen, das zu der fortschreitenden Humanität nicht passe, sondern vielmehr in das allgemeine Bewußtsein der Gegenwart harmonisch sie einfügen.

M. H. Die freien Gemeinden wollen nicht, wie man sie fälschlich beschuldigt, Vorrechte vor Andern, sie wollen lediglich die ihnen zustehende Gleichberechtigung, und wenn sie die hohen Aufgaben, die Humanität und Sittlichkeit an sie, wie an alle stellen, erfüllen, wenn sie der Armenpflege, der Kindererziehung, der Jugendbildung und was dazu gehört, genügen wollen, so bedürfen sie vor allen Dingen der Vermögens-, der Corporationsrechte. Ich meine, daß es unsere Pflicht ist, dies festzustellen, dann haben wir selbst, die wir gegenwärtig nicht mehr thun können, vor dem Lande unsre Stellung gewahrt.

Abg. Graf **Schwerin** (für sein Amendement): M. H. Ich erkenne mit der Commission die Nothwendigkeit an, daß für die freien Gemeinden etwas geschehen müsse, aber ich glaube, daß der Ausweg, den die Commission vorschlägt, nicht der vollständig correcte ist, deshalb habe ich sowohl im Interesse der Confession, der ich angehöre, als des Staats und der Gesetzgebung geglaubt, mein Amendement stellen zu müssen. Ich wünsche, soweit dies im Wege der Verfassung thunlich ist, den freien Gemeinden die allgemeinen Rechte zu Theil werden zu lassen. In dieser Beziehung ist von wesentlichem Interesse für sie, 1., die Regulirung des Verhältnisses der Eheschließung, 2., die Regulirung der Bedingungen des Religionsunterrichts, 3., die Regulirung des Corporationsrechts. Der erste Punkt ist auf dem Wege zu reguliren, den die Verfassung vorgeschlagen hat und der mit den Gesetzentwürfen über Einführung der Civilehe schon mehrfach versucht worden ist. Der zweite Punkt wird sich in gleicher Weise durch die Verfassung und das von ihr in Aussicht genommene Unterrichtsgesetz reguliren lassen; in Betreff des dritten Punktes verordnet die Verfassung, daß die religiösen Gesellschaften nur durch ein besonderes Gesetz Corporationsrechte erlangen können. In Betreff des 2. Punktes bemerke ich noch, daß es eine Omission meinerseits war, wenn ich das Unterrichtsgesetz nicht in meinen Antrag mit aufnahm. Bei Ertheilung von Corporationsrechten liegt der Regierung die Pflicht der Prüfung ob, inwieweit ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Da muß es aber der Regierung genügen, wenn eine Religionsgesellschaft sich dafür ausgiebt, eine zu sein. Mein Amendement richtet sich auf die vom Landrecht verlangten Criterien. Die von der Commission vorgenommene Prüfung für einzelne Gemeinden aus diesem Gesichtspunkt, scheint mir ein sehr gewagtes Unternehmen. Entweder muß das Haus die Initiative der Regierung überlassen, oder seinerseits ein Gesetz über den Umfang der Prüfung vorlegen; dazu haben wir aber keine Veranlassung.

Nach einer kurzen Rede des Abg. Dr. **Langerhans** für sein Amendement erhält das Wort der

Abg. **Wantrup** (für den Antrag Wageners). Wenn von 44 Dissidenten-Gemeinden und 10,000 Dissidenten darin petitionirt wird, so sollte man glauben, daß furchtbare Gravamina vorliegen. Wir haben indessen von dem Hrn. Commissions Vorsitzenden, auch von dem Abg. Wachler, der sonst für Alles, was Bedrückung und Vergewaltigung heißt, ein sehr feines Gefühl hat, (Heiterkeit) gehört, daß keine erheblichen Beschwerden vorliegen. Einzelne der Beschwerden sind überhaupt kaum Beschwerden zu nennen. Wenn man darüber klagen will, daß vor dem Richter vor dem Austritt aus der Kirche eine zweimalige Erklärung gefordert wird, dann darf man sich eigentlich auf einen Streit gar nicht einlassen. Wer möchte den zweimaligen Sühneversuch bei der Ehescheidung beklagen? Aehnlich ist der Austritt aus der Kirche; es handelt sich dabei um eine Trennung von dem Leibe der Kirche, und wer, wie der Abg. für Lauban gesagt hat, darum nicht bei der Kirche bleiben will, weil er zweimal die Austrittserklärung abgeben soll, von dem sagen wir „**weg mit Schaden**", auf den wenden wir das alte Wort an: „Wären sie von uns gewesen, wären sie bei uns geblieben." Es ist unzweifelhaft, daß in Preußen jeder nach seiner Façon selig und unselig werden kann; Gott zwingt keinen in den Himmel und der preußische Staat thut es au nicht. (Heiterkeit). Von persönlicher Ueberzeugung ist hier weit weniger die Rede, als von persönlichen Rechten. Ueber das, was Religion ist und was nicht, bedarf es keiner Prüfungs-Commission, am allerwenigsten einer solchen, welche auch ein dissidentisches Mitglied haben müßte.

Der rechtsgelehrte Vorsitzende der Petitions-Commission wird ja wohl von der Institution der religiones licitae und religiones illicitae der Römer wissen; ich glaube nicht, daß bei den Römern jemals Behörden aus beiden zusammengesetzt waren. Das Landrecht giebt in § 13 zu dem Begriff der Religion die Requisiten und § 15 des Allg. Landrechts legt die Entscheidung in die Hand der Staatsgewalt. In der Verfassung ist nicht gesagt, was Religion ist, wir müssen daher auf das Landrecht zurückgehen, und was dort steht, das ist bei der allgemeinen Ausdrucksweise noch ein Minimum. Es wird da von der Ehrfurcht gegen die Gottheit gesprochen, daß man meinen könnte, es handle sich um eine Uebersetzung des lateinischen Wortes numen. Nun, das Landrecht trägt den Stempel der Zeit, in der es entstanden und spricht so allgemein, wie ein anderes Buch, das freilich auch schon ein überwundener Standpunkt ist. (Links Ruf: „welches?") Es sind die „Stunden der Andacht" (Heiterkeit). Die Frage, welches Buch ich gemeint habe, provocirt eine Erklärung über meinen persönlichen Standpunkt um so mehr, als ich mich erinnere, daß einmal ein Abgeordneter, ich glaube der Abg. **Ziegert**, gesagt hat, mein Name sei kein nomen proprium, sondern ein nomen appellativum. Wenn von religiösem Bekenntniß die Rede ist, so kann doch nur christlich religiöses Bekenntniß gemeint sein und da gilt als unumstößlich, wer die Gottheit Christi leugnet, ist kein Christ, oder, wie jener Jünger der Liebe gesagt hat: „Wer übertritt und bleibt nicht in Wahrheit bei der Lehre Christi (also ein Dissident), der hat keinen Gott."

Sehen Sie, m. H., das ist der Standpunkt der christlichen Kirche. Ich will aber in dieser Frage gar nicht meinen politischen Standpunkt zur Geltung bringen, ich bin viel toleranter, als Sie vielleicht denken. Ein Standpunkt, zu welchem sich der ledernste Rationalist bekennen darf, ist der: „Religion ist Gott verehren und recht leben"; aber wenn es heißt, Gott verehren, so muß man ihn dazu doch **haben**. Ich will Ihnen einige Stellen verlesen, die vom Dissidenten-Standpunkte geschrieben sind und beweisen, daß von Gotteserkenntniß dabei wenig die Rede ist. (Redner verliest eine Reihe von Citaten. Ruf: „Namen nennen!") Den Namen brauche ich Ihnen nicht zu nennen (Gelächter!). Es heißt u. A.: „Glaubet nichts, so werdet Ihr selig", ferner „Fluch dem Gotte, dem blinden, dem tauben, zu dem wir beten, an den wir glauben, auf den wir vergebens gehofft und geharrt haben, er hat uns gefoppt, er hat uns genarrt!" Wenn Proudhon gesagt hat, „Eigenthum ist Diebstahl", wie dann? Und Proudhon war ein Dissident (Widerspruch und Heiterkeit). Wenn ein bedeutender Philosoph gesagt hat „Reue über begangenes Unrecht ist unwürdig", wie dann? (Ruf: „Namen nennen!") Sie wollen den Namen wissen? Er heißt **Spinoza**! (Gelächter).

So streben die Dissidenten nur nach Auflösung der Weltordnung, welche auf Religion gegründet ist. Das Glaubensbekenntniß der Dissidenten, auf das der Commissionsbericht hinweist, besagt gar nichts, da liegt Ja und Nein zusammen, und wo das der Fall ist, da ist die schlechteste Theologie, wie die schlechteste Politik. Der Abg. für Berlin erklärt sich für die Dogmenlosigkeit (Widerspruch), ja, wenn Sie eine Ueberzeugung aussprechen, so sprechen Sie doch ein Dogma, einen Ueberzeugungssatz aus. Etwas muß es doch immer sein. (Heiterkeit.) Auf die Vernunft kann es dabei nicht ankommen. Jeder Bauernknabe sagt Ihnen, daß es einen Gott giebt. Die Römer und Griechen waren äußerst vernünftige Leute, aber das haben sie doch nicht gewußt, und der Bauernknabe weiß es auch nicht aus der Vernunft, sondern er weiß es aus der Offenbarung. (Heiterkeit.) Und nun denken Sie an die Leidenschaft, m. H., wenn die Leidenschaft wach wird, **dann fällt die Vernunft auf den Rücken und bricht die Nase!** (anhaltende Heiterkeit.) Wenn Sie auf die Resultate der Vernunft in der Geschichte blicken, so ist da auch nicht viel Staat zu machen, und dieser Satz steht so fest, daß er auch nicht durch Heiterkeit zu beseitigen ist. Wenn hier immer von Sittlichkeit und Liebe die Rede ist, so kann ich darauf nicht viel geben, da es Prinzip der Dissidenten ist, kein Mittel zu scheuen, die moderne Reaction zu vernichten. (Redner verliest ein Citat, welches auf Zerstörung der Barbaren und Pfaffen-Clique, die vom Nordpol bis Südpol dieselbe, gerichtet ist) Der Dissident, den ich vorher citirte, war **Heinzen** (Ah!), dessen Sie sich aus dem Jahre 1848 erinnern werden.

Wie kann man nun dem Staate zumuthen, solchen Leuten auf Grund ihrer Statuten Corporationsrechte zu verleihen? Der Staat könnte das, wenn er nur rein äußerliche Zwecke verfolgte; allein der Staat ist ein sittliches Institut, wie die Kirche, er ist gewissermaßen eine weltliche Kirche. Gott erzieht ebenso durch den Staat die Menschen, wie durch die Kirche. Schiller sagt mit Recht: „heilige Ordnung, segensreiche Himmelstochter." Der preußische Staat ist nach der Verfassung ein christlicher Staat, er darf, wo ihm keine Gewähr für die Sittlichkeit gegeben ist, nicht Toleranz bei Verleihung von Corporationsrechten an Genossenschaften üben. Man ist tolerant genug, Mortarafälle kommen bei uns nicht vor, können auch nicht vorkommen, die Sachen liegen auch nicht so, daß sie zur sittlichen Entrüstung führen könnten. Man spricht immer von der Erklärung des Ministers v. **Bethmann-Hollweg**, ja wenn diese so gegeben wäre, wie man sie interpretirt und zu verstehen sich bemüht, so wäre sie ganz unerhört. Aber Herr v. Bethmann-Hollweg ist von jeher ein warmer, aufrichtiger Christ gewesen, und so kann seine Aeußerung nur, vom christlichen Standpunkte erklärt, höchstens aber, da man sie mißverstehen kann, auf einen lapsus linguae zurückgeführt werden (Gelächter) Was ein Minister sagt, hat immer eine große Tragweite, bei uns anderen kommt es weniger darauf an. (Ruf: Sehr wahr! Heiterkeit!) Es freut mich, daß Sie noch Zeit zur Heiterkeit haben!

Präs. **Grabow**: Bei der vorgeschrittenen Zeit möchte ich den Herrn Redner doch bitten, sich kürzer zu fassen.

Abg. **Wantrup** (fährt fort): Ich werde mich so viel beschleunigen, wie möglich. Wenn also bei uns einmal ein Wort nebenbei fällt, so wird es aufgenommen, das besorgt schon der bekannte Pudel, der **Kladderadatsch**. (Anhaltende Heiterkeit.) Hocherfreulich war für uns die Erklärung des Herrn Cultusministers, ja sie erschien uns wie erquickender Thau. Der Abg. Techow rühmte uns die Zustände in Baden. Nun, m. H., es ist mit Liberalismus und Toleranz Manches bei uns gesündigt worden, aber um mit Baden gleichschenklig gemacht zu werden, ist Preußen denn doch noch nicht klein genug. (Vereinzeltes Bravo rechts, Heiterkeit links.)

(Schluß folgt. — Das Resultat der Abstimmung ist bereits durch das Telegramm in dem heutigen Morgenblatte bekannt geworden.)

⚭ **Berlin**, 11. März. [Die Gebäudesteuer. — **Aus der Militär-Commission.**] Unter den Mitgliedern der äußersten Linken soll eine Erklärung ventilirt werden, dahin gehend, daß die Erhebung der Gebäudesteuer vor dem Zustandekommen eines Gesetzes über den Staatshaushaltsetat verfassungswidrig sei. Man stützt sich dabei einerseits auf die bekannte Argumentation des Abgeordneten Frentzel, daß die Verfassung bei budgetlosen Zuständen nur die Forterhebung der Steuern gestatte, nicht aber die Erhebung neuer, wenn auch von einem früheren Abgeordnetenhause bewilligter Steuern; andererseits machen namentlich juristische Mitglieder der Fractian geltend, daß kein Landtag die Erhebung von Steuern auf Jahre voraus bewilligen könne. Die Befugniß des früheren Abgeordnetenhauses sei nur soweit gegangen, die Veranlagung der Gebäudesteuer und die dazu nöthigen Mittel, nicht aber die spätere Einziehung der Steuer zu genehmigen. — Das Amendement des Abgeordneten **Mühlenbeck**, ist in den Berichten über die Sitzungen der Militär-Commission nicht genau wiedergegeben worden, ich theile es Ihnen deshalb in seinem Wortlaute mit:

Das Haus der Abgeordneten wolle nach Ablehnung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814, vom 2. Febr. d. J. beschließen, zu erklären:

In Erwägung,

daß eine Ausgleichung des Gegensatzes zwischen der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten auch seitens des letzteren für dringend geboten erachtet wird,

daß eine Verständigung über die Armeereorganisation unmöglich, so lange die beiderseitigen Meinungsverschiedenheiten über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit fortdauert und die Regierung an der Forderung ihrer unbedingten Anerkennung festhält,

daß die gesetzliche Regelung der Frage vielmehr der Zukunft an der Hand weiterer Erfahrungen zu überlassen ist,

daß, sofern die eingetretene Nichtachtung des Budgetrechtes des Hauses zunächst als Folge der Kostenablehnung für eine Vermehrung der Armee anzusehen ist, für die Wiederherstellung dieses Rechtes in der Erhöhung der Friedensarmee auf einen nach den Staatsverhältnissen und dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht gerechtfertigten Stand der Weg der Verständigung gesucht werden muß, dessen Betretung aber davon abhängig ist, daß **zuvor** das verletzte Budgetrecht nicht blos faktisch wieder hergestellt, sondern auch durch die in der Verfassung verheißenen Garantien auch für die Zukunft sicher gestellt werde,

erklärt das Haus der Abgeordneten sich bereit, einer Erhöhung der Friedensstärke der Armee gegen den Bestand vom Jahre 1859 auf 175,000 Mann, ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen, zuzustimmen, sobald das Budgetrecht des Hauses thatsächlich wiederhergestellt und durch Vereinbarung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer sicher gestellt sein wird.

Wie verlautet wird die Ablehnung des Gesetzentwurfes in der Commission mit allen gegen 2 oder 3 Stimmen erfolgen. Besonders entschiedene Gegner der Amendements sind, mit Ausnahme Stavenhagens, die Abgeordneten Lehmann Beitzke und Baerst. Bis zum Augenblicke hat der Abgeordnete Lette sein Amendement noch nicht zurückgezogen, doch ist die Zurückziehung wahrscheinlich. Was die „B.- u. H.-Z." von einer am Sonnabend stattgehabten Sitzung der Militärcommission meldet, ist Mythus.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 13. März 10 U. Ab.	329,12	+0,4	NW. 1.	Trübe.
14. März 6 U. Mrg.	328,97	—1,8	SO. 1.	Trübe.

Breslau, 14. März. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 6 Z. U.-P. 4 F. 8 Z. Eisstand.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 13. März, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war wegen des Leichenbegängnisses des Herzogs von Morny fast gänzlich geschäftslos. Die Rente eröffnete zu 67, 80 und schloß ziemlich träge zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 88⅝ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 75. Italien. 5proz. Rente 64, 75. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 437, 50. Credit-Mobilier-Aktien 868, 75. Lomb. Eisenb.-Aktien 547, 50.

London, 13. März, Nachm. 4 Uhr. Consols 88½. 1proz. Spanier 41. Sardinier 77. Mexikaner 25⅜. 5proz. Russen 88½. Neue Russen 88½. Silber 61⅛. Türk. Consols 52½. 6proz. Ver. St.-Anl. pr. 1862 53½.

Der bereits gemeldete Dampfer „Europa" hat 13,160 Dollars an Contanten aus Newyork mitgebracht.

Wien, 13. März, Nachmittags 2 Uhr. Valuten offerirt. Schluß-Course: 5prozent. Metalliques 71, 70. 1854er Loose 88, 75. Bank-Aktien 800, —. Nordbahn 182, 80. National-Anleihe 78, 10. Credit-Aktien 185, 40. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 194, 80. Galizier 222, 50. London 111, 60. Hamburg 83 30. Paris 44, 35. Böhm. Westbahn 162, 75. Creditloose 129, 30. 1860er Loose 94, 35. Lombard. Eisenbahn 242, —.

Frankfurt a. M., 13. März, Nachmittags 2 Uhr 30 M. Amerikaner auf andauernde starke Arbitrageverkäufe flau. Oesterr. Effekten schwankend, nach Schluß der Börse fester, steigend. Schluß-Course: Wiener Wechsel 105⅝. Finnländ. Anleihe 86. Neue 4½proz. Finnländ. Pfandbriefe 83½. 6prozent. Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 54⅝. Oesterreich. Bank-Antheile 841. Oesterreich. Credit-Aktien 194½. Darmst. Bank-Aktien 237½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 118. Böhm. Westbahn 73¼. Rhein-Nahebahn 33¼. Ludwigsh.-Bexbach 148⅝. Hess. Ludwigsbahn 135¾. Darmst. Zettel-Bank 260. 1854er Loose 77. 1860er Loose 84¾. 1864er Loose 93¾. Oesterr. Nat.-Anl. 68½. 5proz. Metall. 62⅝. 4½proz. Metall. 55½.

Frankfurt a. M., 13. März, Abends. Im heutigen Privatverkehr in der Effekten-Societät wichen Amerikaner in Folge fortdauernder Verkäufe von 57⅞ auf 54⅝, wurden aber schließlich wieder zu 54½ gehandelt. Credit-Aktien 194¾—195.

Hamburg, 13. März, Nachm. 2½ Uhr. Ziemliches Geschäft bei niedrigen Coursen. Amerikaner anfangs zu 49¾ gehandelt. Neueste russ. Prämien-Anl. 83¼. Schluß-Course: National-Anl. 69¼. Oesterr. Credit-Aktien 81¾. Vereinsbank 106¾. Nordd. Bank 115½. Rheinische 110⅞. Nordbahn 79⅞. Finnl. Anl. 83. 6proz. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1862 50⅛. Diskonto 2½%.

Hamburg 13. März. [Getreidemarkt.] Weizen in Terminen geschäftslos. Preise unverändert. Roggen ziemlich unverändert. April-Mai 5100 Pfd. brutto 78 Br., 77½ Gd. Oel Mai 25⅞, Okt. 25¾—25⅝, still. Kaffee ruhig. Zink matter.

Liverpool, 13. März, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 8000 Ballen Umsatz. Mehr Nachfrage. Preise fester. Middling Upland 16, fair Dhollerah 12½—13, middling fair Dhollerah 11⅛, middling Dhollerah 10, Bengal 6½—7, Domra 11½—12.

London, 13. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen, gefragt, in fremdem Detailgeschäft. Hafer schwankend. In den anderen Getreidearten langsamer Verkauf. — Nebel.

Amsterdam, 13. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen und Roggen ziemlich unverändert und still. Raps Frühjahr 69½, Herbst 67. Rüböl Frühjahr 38½, Herbst 37½.

Berliner Börse vom 13. März 1865.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	102⅜ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	106⅛ bz.
dito 1850, 52	4	98½ bz.
dito 1853	4	98½ bz.
dito 1854	4½	102½ bz.
dito 1855	4½	102½ bz.
dito 1856	4½	102½ bz.
dito 1857	4½	102½ bz.
dito 1858	4½	102½ bz.
dito 1864	4½	102½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	91⅝ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅝ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	87½ G.
Pommersche	3½	87¼ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	96¼ G.
dito neue	4	95⅞ G.
Schlesische	3½	92½ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	98¾ G.
Pommersche	4	98⅞ bz.
Posensche	4	96⅞ bz.
Preussische	4	98¾ bz.
Westph. u. Rhein.	4	99 G.
Sächsiche	4	99 B.
Schlesische	4	99¼ B.
Louisd'or 111 bz.		Oest Bkn. 90⅝ bz.
Goldkronen 9. 9 bz.		Poln Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	64½ B.
dito Nat.-Anl.	5	71 bz. u. B
dito Lott.-A v. 60	5	85¼ 84¾ ⅞ bzG
dito dito 64	—	53¾ à ⅜ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	79 [illegible]
dito Eisenb.-L.	—	78½ etw. bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	87⅞ bz
dito Holl. Anl. 1864	5	89 G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	74 B.
Poln. Pfandbr III Em.	4	76⅛ B.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	89½ B.
dito à 300 Fl.	5	92¼ bz.
dito à 200 Fl	—	— — —
Kurhess 40 Thlr.	—	56¾ G.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	31 B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	101½ B.
dito II.	4½	101¼ G.
dito IV.	4½	99¾ B.
dito III.v.St.3½g.	3½	83¾ G.
Cöln-Minden	4½	101½ G.
dito II.	5	104½ B.
dito	4	94½ bz.
dito III.	4	93⅛ B
dito	4½	101⅜ bz.
dito IV.	4	92⅝ bz
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	91 bz.
dito III. Em.	4½	97½ G.
Galiz. Ludwigsb.	5	86 etw.bz.u.B.
Niederschl.-Märk.	4	97 G
dito conv	4	97 G
dito III	4	94½ bz.
dito IV	4½	102 B.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102 G.
Oberschles. A.	4	96¼ G.
dito B.	3½	85⅝ G.
dito C.	4	95¾ B.
dito D.	4	95¾ B.
dito E.	3½	84⅛ B.
dito F.	4½	101¾ G.
Oest.-Franz.	3	26[illegible] bz.
Oest. südl. St.-B.	3	248½ à 249 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	102 B.
Rhein-Nahe-B. gar	4½	101 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	101 B.
Aachen-Mastrich	—	—	4	40½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	119¾ bz.
Berg.-Märkische.	6½	—	4	149¼ bz.
Berlin-Anhalt	9¾	—	4	192½ bz.
Berlin-Görlitz.	—	—	4	92 B.
dito St.-Prior.	—	—	5	98½ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	—	4	142 B.
Berl.-Potsd. Mg.	14	—	4	214 bz.
Berlin-Stettin	8⅓	—	4	135½ bz. (i. D)
Böhm.-Westb.	—	—	5	73¼ Anf. 73 bz.
Breslau-Freib.	7½	—	4	143¼ bz.
Cöln-Minden.	12 11/12	—	3½	212 G.
Cosel-Oderberg.	1½	—	4	63¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	89 B.
dito dito	—	—	5	93½ B.
Galiz.Ludwigsb.	6	—	5	100¼ bz. u. G.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅕	4	149½ G.
Magd.-Halberst.	22⅔	—	4	222¼ G.
Magdb.-Leipzig.	17	—	4	259 B.
Mainz-Ludwigsh	7	—	4	132½ bz.
Mecklenburger.	2½	—	4	78¾ à ½ bz.
Neisse-Brieger	4⅓	—	4	92¼ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97¼ B
Niederschl.Zwgb	2⅔	—	4	87 G.
Nordb.,Fr.-Wilh.	3 7/12	—	4	81¼ à 80¾ bz.
Oberschles. A	10½	—	3½	171½ à 170¾ bz.
dito B.	10½	—	3½	151½ bz.
dito C.	10½	—	3½	171½ à 170¾ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	117½ à ¼ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	—	5	146½ à ¼ bz.
Oppeln-Tarn	2½	—	4	81½ B.
Rheinische	6	—	4	112 bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	115 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	31½ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	5	6⅔	3½	104 G
Stargard-Posen.	4⅚	—	3½	97 bz. (i. D.)
Thüringer	7⅗	—	4	134½ bz.
Warschau-Wien	—	—	5	64⅝ à ⅞ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	129 bz.
Braunschw. B.	—	—	4	85 bz.
Bremer Bank.	5⅘	7 3/10	4	114¼ etw. bz.
Danziger Bank.	6	7½	4	111 G.
Darmst. Zettelb.	6	—	4	103 B.
Geraer Bank	7	8	4	107 bz.
Gothaer „	6½	—	4	101 G.
Hannoversche B.	5⅕	—	4	100 bz.
Hamb. Nordd. B.	6⅜	7⅝	4	115¼ G.
„ Vereins-B.	6 13/32	7 21/32	4	107½ B.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	109½ G.
Luxemburger B.	9	—	4	88⅛ bz.
Magdeburger B.	4½	—	4	102 G.
Posener Bank	5 8/15	7	4	101⅜ bz. u. G.
Preuss. Bank.-A.	7 37/40	—	4½	145 bz.
Thüringer Bank.	4	4	4	77½ G.
Weimar „	5½	—	4	100 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	—	4	113¾ B.
Coburg.Credb.A.	7	—	4	101¼ bz.
Darmstädter „	5½	—	4	93 bz.
Dessauer „	—	—	—	3¼ p. St. G.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	103⅞ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	42½ bz.
Leipziger „	4	—	4	87¾ bz.B. (i D.)
Meininger „	7	—	4	100⅞ bz.
MoldauerLds.-B.	2½	—	4	43⅞ à ⅝ bz.
Oesterr.Credb.A.	6	—	5	83⅝ à ⅜ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	—	4	109½ bz. u. B.
Minerva	—	—	5	33¼ bz.
Fbr.v.Eisenbbfd.	8	—	5	112 bz. u. G.

Berlin, 13. März. Weizen loco 44—57 Thl. nach Qualität, gelber märkischer 49 Thl. ab Bahn bez., uckermärk. 53 Thl. dito, bunter poln. 55 Thl. dito. — Roggen loco 82—83pfd. 35⅝—¾ Thl. ab Bahn bez., 81—82pfd. 35 Thl. ab Boden, 80—81pfd. 35 5/12 Thl. frei Wagen, 82—83pfd. 36⅛ Thl. frei Mühle bez., Lieferung pr. Frühjahr 34¾—35 Thl. bez. und Gld., ⅛ Thl. Br., Mai-Juni 35⅛ Thl. bez. und Gld., ⅛ Thl. Br., Juni-Juli 36⅛—⅝ Thl. bez. und Gld., ¾ Thl. Br., Juli-Aug. 37½ Thl. bez., Sept.-Okt. 38¼—½ Thl. bez. — Gerste, große und kleine 27—33 Thl. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 21—24 Thl., warthebrucher 21½ Thl. ab Bahn bez., uckermärk. 23 Thl. dito, Lieferung pr. März 21⅞ Thl. Br., Frühjahr 21¾ Thl. nom., Mai-Juni 22½ Thl. Br. und Gld., Juni-Juli 23¼ Thl. bez., Juli-Aug. 23½ Thl. nom. — Erbsen, Kochwaare 44—50 Thl., Futterwaare 41—44 Thl., Mittelwaare 44 Thl. pr. 2250 Pfd. bez. — Rüböl loco 12 Thl. bez., März 12 1/12 Thl. Br., April-Mai 12 1/12—1/24—1/12 Thl. bez. und Br., 1/24 Thl. Gld., Mai-Juni 12 1/12 Thl. bez., Sept.-Okt. 11 11/12—19/24 Thl. bez. und Gld., ⅚ Thl. Br. — Leinöl loco 12¾ Thl. — Spiritus loco ohne Faß 13⅜—5/12 Thl. bez., März 13⅓ Thl. nom., April-Mai 13 13/24—7/12 Thl. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 13¾—⅚ Thl. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 14⅙—⅙ Thl. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 14½—13/24 Thl. bez. und Br., ½ Thl Gld., Aug.-Sept. 14¾—19/24 Thl. bez. und Br., ¾ Thl. Gld, Sept.-Okt. 14 23/24—15 Thl. bez. und Br., 14 11/12 Thl. Gld.

Weizen zu festen Preisen einiger Verkehr. In Roggen disponible war nur mittelmäßiger Handel, die zur Notiz gelangten Umsätze waren an Umfang unbedeutend und wurden ausschließlich für den Bedarf, sogar größtentheils von direct Consumirenden gekauft. Die Haltung für Termine war recht fest; den größten Theil dazu haben wohl die seit vorgestern zahlreicher eingegangenen Kaufordres beigetragen. Aber auch der, unseres Erachtens nach nicht einmal schädliche Schneefall mag wohl ein wenig mit geholfen haben. Spätere Termine waren, wie immer, auch heute bevorzugt. Preise eröffneten mit den Schlußcoursen vom Sonnabend, im Verlaufe trat eine kleine Besserung ein, und später ermattete die Stimmung bei regerer Theilnahme von Verkäufern wiederum. Der Verkehr wurde nicht recht ausgreifend, da sich noch immer kein rechter Anhalt zeigt, der die Speculation animiren könnte. Hafer loco weniger offerirt. Termine still bei fester Haltung.

✶ **Breslau**, 14. März. Wind: West. Wetter: trübe. Thermometer Früh 0 Grad. Bei mittelmäßigen Zufuhren waren Getreidepreise am heutigen Markte gut behauptet.

Weizen schwere Waare beachtet, pr. 84 Pfd. weiße bruchfreie Waare 61—66 Sgr., wenig erbrochene 52—56 Sgr., erwachsene 48—50 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 58—60 Sgr., wenig erbrochene 50—54 Sgr., erwachsene 42 bis 46 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** fester, pr. 84 Pfd. 40—42 Sgr., feinste Sorte bis 43 Sgr. bezahlt. — **Gerste** preishaltend, pr. 74 Pfd. weiße 36—38 Sgr., helle 33—34 Sgr., gelbe 31—2 Sgr. — **Hafer** ruhig, pr. 50 Pfd. 24—27 Sgr. — **Erbsen** schwacher Umsatz. — **Wicken** gefragt, 62—70 Sgr. — **Oelsaaten** fest. — **Lupinen** in trockener Waare gesucht. — Schlesische **Bohnen** gesucht. — **Schlaglein** fest. — **Rapskuchen** beachtet, 50—52 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen, alter	60—64—73	Erbsen	54—58—62
„ „ neuer	60—67	Wicken	62—64—70
Gelber Weizen, alter	58—64—68	Lupinen	45—60—72
„ „ neuer	57—60	Bohnen	70—78—88
Erwachsener Weizen	42—46—52		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	40—41—43	Schlag-Leinsaat	155—175—193
Gerste, neue	31—33—38	Winter-Raps	176—206—223
Hafer, neuer	23—25—27	Winter-Rübsen	173—193—208

Kleesaat stilles Geschäft, — **rothe** fest, ordinäre 14½—17¾ Thlr., mittle 18½—20½ Thlr., feine 22½—25 Thlr., hochfeine 25½—26 Thlr. und darüber bez., — **weiße** ruhig, ordinäre 13—15 Thlr., mittle 16—18 Thlr., feine 19—21 Thlr., hochfeine 22—23 Thlr. pr. Centner.

Thymothee schwach beachtet, 12—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 22—26 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 12 Thlr. Br., März 11 11/12 Thlr. Br., pr Frühjahr 12 Thlr. Br., Herbst — — Thlr. — **Spiritus** pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12½ Thlr., März 12½ Thlr., Frühjahr 12⅝ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.